

SATZUNG

Satzung des Fördervereines St. Stephan Mainz-Marienborn e.V.

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein trägt den Namen "Förderverein St. Stephan Mainz-Marienborn e. V."

Der Verein soll eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Mainz-Marienborn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke in dem Bestreben, die Renovierung, Instandhaltung und Gestaltung des Erscheinungsbildes der Pfarrkirche in Mainz-Marienborn, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu fördern. Diesem Zweck will er dienen:

1. Durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Renovierung, Instandhaltung und Gestaltung des Erscheinungsbildes des Ensembles der Pfarrkirche und des umgebenden Grundstücks mit sämtlichen Einrichtungen an An-, Auf- und Unterbauten.
2. Durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Renovierung, Instandhaltung und Gestaltung des Pfarrheims, des Pfarrhauses mit Nebengebäuden, nebst Pfarrgarten und des umgebenden Grundstücks mit sämtlichen Einrichtungen an An-, Auf- und Unterbauten.
3. Durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Renovierung, Instandhaltung und Gestaltung des Erscheinungsbildes des Ensembles der Wegkreuze in Mainz-Marienborn und des jeweils umgebenden Grundstücks mit sämtlichen Einrichtungen an An-, Auf- und Unterbauten.
4. Durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln als Tilgungsbeitrag für Finanzierungsmittel.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins im Sinne des § 2 unterstützen will.

Der Eintritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand beschließt über eine Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 (Beiträge)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt. Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, erstmals für das gesamte laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beginnt.

Der Beitrag ist im Voraus, bei Beginn der Mitgliedschaft sofort, sodann jeweils bis spätestens 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Spenden und sonstige Unterstützungen der Aufgaben des Vereins sind jederzeit möglich.

§ 5 (Austritt)

Der Austritt aus dem Verein ist nur möglich zum Schluss des Geschäftsjahres.

Er muss drei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder durch den Ausschluss aus besonders wichtigen Gründen.

Zum Letzteren ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand kann auch das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht gezahlt worden ist.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Sie wählt den Vorstand (in der Reihenfolge wie sie § 8 -Vorstand- vorgibt), nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung, legt Satzungsänderungen fest, berät über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und fasst Beschlüsse. Sie bringt Wünsche und Beschwerden vor.

Zur Mitgliederversammlung werden spätestens 14 Tage zuvor alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch eingeladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Gültigkeit der Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen jedoch der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Prüfer, deren Aufgabe es ist, die Jahresrechnung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Protokollführer (Schriftführer des Vereins oder in der Versammlung gewählte Person) und dem Versammlungsleiter, d. h. i. d. R. dem ersten Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwei Beisitzern/innen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Das Vorstandsamt endet durch Ablauf der 2-jährigen Amtszeit, durch Rücktritt oder durch den Tod des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 9 (Vorsitz)

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, sowie ein weiteres Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet - soweit es nicht anders festgelegt wird - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 (Mittel des Vereins)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2.

§ 11 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde St. Stephan in Mainz-Marienborn, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Gründungsversammlung Mainz-Marienborn 05.09.2017